3. Rechnungslegung:

- a) Bericht des Rechnungsausschusses und Genehmigung des Rechnungsabschlusses 1926.
- b) Antrag des Borftandes und des Rechnungsausschuffes:

Die hauptversammlung wolle beschließen:

- 1. Das Eintrittsgeld zum Börsenverein beträgt wie bisher 30.— RM. Der Mitgliedsbeitrag wird auf 35.— RM. im Jahre sestgesetzt, wovon 5.— RM. sir Werbezwecke Berwendung finden.
- 2. Das Börsenblatt siir den Deutschen Buchhandel wird den Mitgliedern in einem Exemplar ohne Kostenberechnung abgegeben. Diese ist wie bisher im Mitgliedsbeitrag enthalten. Dagegen haben zu zahlen:
 Mitglieder des Börsenvereins für weitere Exemplare 2.50 MM war bis

Mitglieder des Börsenvereins für weitere Exemplare 2.50 RM. monatlich

- c) Genehmigung des Voranschlages für 1927.
- 4. Prüfung und Genehmigung des Verwaltungsberichtes, des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes der Deutschen Bücherei.

5. Antrag des Borftandes:

Die Hauptversammlung wolle beschließen, die Satzung des Börsenvereins unter nachstehenden Gesichtspunkten zu ändern und zur Prüfung dieses Antrags auf Satzungsänderung einen aus 6 Borstandsmitgliedern sowie 10 weiteren Mitgliedern des Börsenvereins bestehenden außerordentlichen Ausschuß einzuseten.

I. Aufbau des Borfenvereins.

Der Börsenverein stilt sich auf diejenigen buchhändlerischen Fachvereine, die auf ihren Antrag vom Borstand des Börsenvereins anerkannt worden sind.

Der Börsenverein gliedert sich zur Durchführung seiner Berwaltungsaufgaben in Kreisvereine, zu denen auch die anerkannten Bereine in deutschsprachigen Gebieten des Auslandes gehören. Die Anerkennung der Kreisvereine erfolgt auf ihren Antrag durch den Borstand des Börsenvereins.

II. Erwerb und Berluft der Mitgliedichaft.

Boraussetzung für die Mitgliedschaft im Börsenverein ist der Erwerd der ordentlichen Mitgliedschaft in mindestens einem der für das aufnahmesuchende Mitglied zuständigen, vom Börsenverein anerkannten Fachvereine. Sind mehrere Fachvereine zuständig, so hat das Mitglied die Auswahl; auch kann es mehreren Fachvereinen beitreten.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Börsenverein werden die Ausgenommenen gleichzeitig ordentliche Mitglieder der Kreisvereine, in deren Gebiet sie ansässig sind.

Dem Börsenverein steht die Entscheidung über die Aufnahmegesuche zu. Er hat sie im Einvernehmen mit dem von dem Aufnahmesuchenden als zuständig erklärten Fachverein und dem zuständigen Kreisverein zu tressen. Lehnt er ein Aufnahmegesuch ab, so haben Fach- und Kreisverein das Recht, den Gesuchsteller als außerordentliches Mitglied aufzunehmen.

Für Buchhändler in Gebieten anerkannter ausländischer Bereine genügt die Mitgliedschaft in diesen als Boraussetzung für die Aufnahme in den Börsenverein.

Aufnahmesuchende haben auf Berlangen des Vorstandes besondere Sicherheiten zu hinterlegen, deren Rückgabe bei Ausscheiden der Mitglieder erfolgt, sofern sie nicht satungsgemäß als Bußen versallen sind.

Die Mitglieder find dur Geheimhaltung der Bertraulichen Mitteilungen des Borfenvereins verpflichtet.

Ferner sind sie verpflichtet, von ihren Angestellten einen Verpflichtungsschein beizuziehen, der den Bezug der Ansgestellten von Gegenständen des Buchhandels zum Nettopreis regelt.

Die Einführung eines Umlageverfahrens zwecks Gewährung von Beihilfen bei Todesfall von Mitgliedern unter übernahme des Bermögens der Buchhändler-Sterbekasse auf den Börsenverein ist zu erwägen.

Für die Möglichkeit des Einspruches gegen die Berweigerung der Mitgliedsaufnahme und gegen die Entziehung der Mitgliedschaft gemäß § 7 Ziff. 6 der Satzung sowie gegen die Ausschließungsabsicht von Kreis- und Fachvereinen sind Fristen festzusetzen.

Zwecks Beschleunigung des Ausschließungsverfahrens soll schriftliche Abstimmung des Vorstandes und des Vereinsausschusses vorgesehen werden.

Gelbstrafen und Friedensbürgschaften sollen kinftig auch ohne vorherige wiederholte Berwarnung verhängt werden können.

III. Organe bes Borfenvereins.

Als Organe des Börsenvereins sollen künftig nur noch die Hauptversammlung, der Borstand und die Ausschüsse bezeichnet werden.

1. Die Sauptverfammlung.

Das Antragsrecht an die Hauptversammlung foll zustehen

- a) dem einzelnen Mitglied und dem Borftand unter Wahrung der satzungsgemäßen Friften,
- b) dem Fachausschuß unter den gleichen Bedingungen wie dem Borftand,